

## INSULIN

BGH, Beschluss vom 28.06.2022 – 6 StR 68/21 – NJW 2022, 3021

### SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

Die Krankenschwester S reichte ihrem aufgrund schwerer Krankheit freiverantwortlich sterbewilligen Ehemann E absprachegemäß diverse Medikamente, teils in Tabletten-, teils in gelöster Form. Nachdem E die Medikamente eigenständig zu sich genommen hatte, bat er S, alle im Haus vorhandenen Insulinspritzen zu holen. Nun bat E die S alle Insulinspritzen zu injizieren, um den Tod sicher herbeizuführen. Dabei gingen beide davon aus, dass die zuvor eingenommenen Medikamente für sich die frühere Todesursache darstellen würden. Nach der Injektion durch S, versicherte sich E, ob dies auch alle vorrätigen Spritzen gewesen seien, „nicht, dass er noch als Zombie“ zurückkehre. In den nächsten Stunden wurde E schwächer, schlief ein und verstarb. S, wie auch der E verzichteten absprachegemäß darauf, medizinische Hilfe zu holen, die den E noch hätte retten können. Todesursache war eine Unterzuckerung infolge der Insulinspritzen. Die zuvor von E selbst eingenommenen Medikamente waren ebenfalls geeignet, den Tod herbeizuführen, jedoch wäre dieser erst später eingetreten.

#### **Strafbarkeit der S?**

